

Handwritten initials

PROCESSING COPY

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T

25X1

COUNTRY	East Germany	REPORT	[Redacted]
SUBJECT	Decree on Contracts for Delivery of Agricultural Products	DATE DISTR.	8 6 APR 1957
		NO. PAGES	3
		REQUIREMENT NO.	RD
		REFERENCES	25X1
DATE OF INFO.	[Redacted]		
PLACE & DATE ACQ	[Redacted]	E. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE	25X1

[Redacted]

Verfuegungen und Mitteilungen
 (Decrees and Bulletins), issue No. 11 dated 21 December 1956, of the State Secretariat for the Procurement and Purchase of Agricultural Products. The issue contains the decree, dated 29 October 1956, on contracts (with sample contract forms) for the delivery of the following agricultural products: sugar beets, fruits, vegetables, tobacco, fiber plants, puppyheads, spices, chicory, hops, and basket willow (pp. 241-276). The bulletin also contains other decrees and reports concerning agriculture (e.g., suspension of selling by agents at farmers' markets, p.282). (25 pages in German)

[Redacted]

25X1

Handwritten number 63

S-E-C-R-E-T

25X1

STATE	<input checked="" type="checkbox"/> ARMY	<input checked="" type="checkbox"/> NAVY	<input checked="" type="checkbox"/> AIR	<input checked="" type="checkbox"/> FBI	<input type="checkbox"/> CIA	<input type="checkbox"/> AEC	<input type="checkbox"/> NSAS	<input type="checkbox"/> OASD	<input type="checkbox"/> OASD	<input type="checkbox"/> OASD	<input type="checkbox"/> OASD
-------	--	--	---	---	------------------------------	------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

Nur für den Dienstgebrauch!

25X1

Verfügungen und Mitteilungen

DES STAATSEKRETARIATS FÜR ERFASSUNG
UND AUFKAUF LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

JAHRGANG 1956 BERLIN, DEN 21. DEZEMBER FOLGE 11

Nr. 73/1956

Bekanntmachung der Musterverträge über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Vom 29. Oktober 1956

1. Auf Grund des § 38 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I, S. 901) werden als Anlage im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, für Gesundheitswesen, für Leichtindustrie, für Lebensmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft sowie dem Staatlichen Vertragsgericht und dem Zentralverband der gegenseitigen Bauernhilfe die Musterverträge über die Ablieferung folgender landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgemacht, die für den Abschluß der Verträge zwischen den zugelassenen Erfassungsorganen den Erzeugern verbindlich sind:
 - Anlage 1: Vertrag über den Anbau, die Ablieferung, den Verkauf und die Einlagerung von Zuckerrüben.
 - Anlage 2: Vertrag über die Ablieferung sowie den Verkauf von Obst.
 - Anlage 3: Vertrag über die Ablieferung und den Verkauf von Treibgemüse.
 - Anlage 4: Vertrag über die Aufzucht und Abnahme von Tabaksetzlingen, den Anbau und die Ablieferung von Tabak (unfermentiert).
 - Anlage 5: Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Faserpflanzen.
 - Anlage 6: Vertrag über den Anbau, die Abnahme von Saat- und Pflanzgut, die Ablieferung und den Verkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.
 - Anlage 7: Vertrag über die Ablieferung und den Verkauf von Mohnkapseln.
 - Anlage 8: Vertrag über den Anbau, die Ablieferung sowie den Verkauf von Zichorienwurzeln.
 - Anlage 9: Vertrag über die Ablieferung und den Verkauf von Hopfen.
 - Anlage 10: Vertrag über die Ablieferung und den Verkauf von Korb- und Bandstockweiden.
2. Die VEAB haben diese Folge des Mitteilungsblattes mit der Bekanntmachung dieser Musterverträge in jeder Erfassungsstelle für

die Erzeuger zur Einsicht bereitzuhalten. Das Auslegen der Verträge ist örtlich bekanntzumachen.

- Die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane werden ersucht, eventuelle Vorschläge auf Abänderung oder Ergänzung von Vertragsbestimmungen auf Grund der Auswertung der Erfahrungen beim Abschluß der Verträge mit den Erzeugern dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf mitzuteilen.

Berlin, den 29. Oktober 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anlage 1

Vertrag Nr.

über den Anbau, die Ablieferung, den Verkauf und die Einlagerung von
Zuckerrüben im Jahre 195.....

Zwischen dem Erzeuger:

(Vor- und Zuname, Name der LPG)

in Kreis

(Gemeinde)

vertreten durch:

(nur bei LPG)

und
der volkseigenen Zuckerfabrik

in Kreis

vertreten durch:

wird zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung gegen-
über dem Staat folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Zuckerfabrik verpflichtet sich:

- den Erzeuger bei der Anbauplanung, der Sortenwahl, der Bodenbearbeitung, der Aussaat, der Düngung, der Schädlingsbekämpfung und der Ernte sowie der Lagerung der Zuckerrüben zu beraten;
- den Erzeuger rechtzeitig mit Zuckerrübensaatgut gegen Bezahlung zu den gesetzlich festgelegten Preisen zu beliefern.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:

- entsprechend dem Anbaubescheid eine Fläche von ha Zuckerrüben mit dem von der Zuckerfabrik gegen Bezahlung — zum gesetzlich zulässigen Preis — gelieferten Zuckerrübensamen zu bestellen;

- die Bodenbearbeitung sachgemäß durchzuführen, die Aussaat rechtzeitig und sorgfältig, die Düngung und Saatenpflege (ausreichendes Hacken und rechtzeitiges Verziehen) sowie die erforderlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zur Erreichung höchster Ernteerträge durchzuführen;
- an die Zuckerfabrik oder an die ihm benannte Abnahmestelle aus der Ernte 195..... zu liefern:

Erzeugnis	Anbaufläche ha	Ablie- ferungs- norm t/ha	Ablieferungs- menge insgesamt	davon abzuliefern nach dem 15. Nov.
1	2	3	4a	4b
Reine Zuckerrüben				

- die nach Abs. 3 Sp. 46 nach dem 15. November zu liefernde Menge frostsicher einzulagern und bis 15. November der Zuckerfabrik mitzuteilen, ob und in welchem Umfange die festgelegte Einlagerungsmenge unter Berücksichtigung der Übersollmengen eine Änderung erfährt;
- die über die Pflichtablieferungsmenge hinaus erzeugten Zuckerrüben an die Zuckerfabrik zu verkaufen.

§ 3

Die zur Ablieferung kommenden Zuckerrüben haben gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rübengewichtes und des Schmutzbesatzes (ZBl. S. 249) folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

- Die Zuckerrüben sind in gesundem Zustand abzuliefern. Sie müssen einwandfrei geköpft sein und sollen möglichst schmutzfrei geliefert werden.
- Beimischungen von Futterrüben, Rübenschossern, verfaulten Rüben, Steinen, Rübenblättern, Spreu, Unkraut usw. sind vor der Ablieferung vom Erzeuger auszusortieren. Erfolgt die Aussortierung durch die Zuckerfabrik, sind dem Erzeuger die entstehenden Sortierungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 4

Die Zuckerfabrik verpflichtet sich:

- dem Erzeuger bis zum 10. September die Abnahmestellen und die Anfahrtermine bekanntzugeben;
- dem Erzeuger, soweit durch besondere Vorkommnisse Änderungen der Anfahrtermine notwendig werden, diese mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben;
- die Zuckerrüben, soweit sie den Gutebestimmungen des § 3 dieses Vertrages entsprechen, zu den festgelegten Abnahmetermen abzunehmen;

- 4. die abgelieferten Zuckerrüben nach den z. Z. des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen termingemäß zu bezahlen;
- 5. für die frostsicher eingelagerten Zuckerrüben, die nach dem 15. November zur Ablieferung gelangen:
 - a) eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent und
 - b) eine Einlagerungsentschädigung von 3,— DM je Tonne reine Rüben zu leisten;
- 6. die gesetzlich festgelegten Vergünstigungen, zum Beispiel Rücklieferungen von Schnitzel, Ausgabe von Bezugsberechtigungen für Zucker und vollwertige Schnitzel oder auf Wunsch an deren Stelle einen finanziellen Ausgleich für die an die Zuckerfabrik gelieferten Zuckerrüben zu gewähren.

§ 5

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 109 der 1. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I. S. 373) wie folgt:

- 1. Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, hat das der Erzeuger bei der Zuckerfabrik zu beantragen.
- 2. Die Zuckerfabrik hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat die Zuckerfabrik den Antrag innerhalb von 10 Tagen mit der Begründung über die Ursachen des Schadens an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zur Entscheidung weiterzuleiten.
- 3. Die Zuckerfabrik hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

§ 6

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Zuckerfabrik oder der Sitz der Abnahmestelle, die dem Erzeuger benannt wurde.

(2) Gerichtstand ist der Sitz der Zuckerfabrik.

§ 7

(1) Nichteinhaltung der Bestimmungen der § 1—4 des Vertrages, insbesondere die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichtet den schuldigen Vertragsteil zum Schadenersatz.

(2) Bei schuldhafter Verletzung der Ablieferungsverpflichtung durch den Erzeuger, regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBL. S. 409), die 10 Prozent des Erfassungspreises unter Zugrundelegung der zu liefernden Mengen nicht übersteigen darf.

(3) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für Zuckerrüben in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die die-

sem dadurch stehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigterweise die Abnahme zu den festgelegten Terminen abgelehnt hat. Entsteht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 8

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Anspruch und die Höhe des Schadenersatzes nach § 7 dieses Vertrages sind von den Gerichten, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vertragssystems die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, zu entscheiden.

§ 9

Sofern in diesem Verträge keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBL. S. 409) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.

....., den 195.....
 (Gemeinde) (Tag, Monat)

 (Erzeuger) (Vertreter der Zuckerfabrik)

(2) dem VEAB ...eutende Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die die Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungsmenge oder der im freien Verkauf festgelegten Mengen gefährden, rechtzeitig anzuzeigen.

§ 2

Nach Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungspflicht verpflichtet sich der Erzeuger, folgende Mengen und Arten zu verkaufen:

Insgesamt dz Obst
 Obstart DM per 100 kg

§ 3

Der Erzeuger verpflichtet sich, das Obst in einwandfreier Beschaffenheit, normalem Reifezustand, sortiert nach Obstarten und -sorten, getrennt nach Güteklassen (gemäß den jeweilig gültigen Abnahme- und Gütebestimmungen für Obst) an die zuständige Erfassungsstelle des VEAB anzuliefern und die Kennzeichnung entsprechend der Klassifizierung mit den vom VEAB ausgegebenen Gütekennzeichnungsstreifen vorzunehmen.

§ 4

Der Erzeuger verpflichtet sich, den Transport des Obstes zu der vereinbarten Erfassungsstelle in auf seine Kosten und Gefahr selbst vorzunehmen.

§ 5

Der VEAB verpflichtet sich:

- (1) das Obst, das in Erfüllung der vertraglichen Ablieferungspflicht geliefert wird, zu den festgesetzten Preisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu bezahlen;
- (2) für Obstmengen, die im § 2 dieses Vertrages festgelegt sind,
 - a) die im § 2 dieses Vertrages vereinbarten Preise zu bezahlen,
 - b) die Erzeugerfestpreise zu zahlen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, (wenn Preise für den freien Verkauf im § 2 nicht vereinbart werden, gilt b);
- (3) den Erzeuger mit Verpackungsmaterial zu unterstützen;
- (4) die in Erfüllung dieses Vertrages zur Ablieferung kommenden Obstmengen, soweit sie den Abnahme- und Gütebestimmungen entsprechen, abzunehmen;
- (5) das Obst nach Güteklasse und nach dem in der Erfassungsklasse festgelegten Nettogewicht abzurechnen;

Anlage 2 Gemeinde Bezirk Kreis

Vertrag über die Ablieferung sowie den Einkauf von Obst im Jahre 1957

zwischen in als Lieferant und dem VEAB (der BHC) als Erfassungsbetrieb, im folgenden VEAB genannt, in vertreten durch wird gemäß §§ 38 und 49 der Verordnung vom 10. 11. 1955 (GBl. S. 801) über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Ablieferung und den freien Verkauf nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 50 der gleichen Verordnung folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Erzeuger verpflichtet sich, von seiner im Ertrag stehenden Obstkulturfläch- ha: seiner Ablieferungspflicht an die mit dem VEAB vereinbarte Erfassungsstelle in abzuliefern. (1) Obst entsprechend der festgelegten Ablieferungsmenge zur Erfüllung abzuliefern.

Ablieferungspflicht:

Obstart	Menge insgesamt kg	Aufteilung der ablieferungspflichtigen Menge in kg je Monat									
		Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		
Obst insgesamt:											
Erdbeeren											
lohnischeren											
Stachelbeeren											
himmlischen											
Himbeeren											
Südkirschen											
Sauerkirschen											
Pflaumen											
Aprikosen											
Pflirsche											
Apfel, früh											
Apfel, spät											
Birnen, früh											
Birnen, spät											
Quitten											
Weintrauben											
Nüsse											

(6) Beanstandungen an Güte und Sorte dem Erzeuger sofort bei Übergabe der Ware mitzuteilen.

§ 6

Eine Ergänzung oder Änderung des Vertrages bedarf der schriftlichen Form und Zustimmung der Abt. Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises.

§ 7

Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern entscheiden die zuständigen Gerichte, bei den LPG die Staatlichen Vertragsgerichte.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB).

..... 1956
Gemeinde	Tag und Monat
.....
Erzeuger	Vertreter des VEAB

Anlage 3

VERTRAG — Nr. ...

über die Ablieferung und den Verkauf von Treibgemüse im Jahre 1957

wird zwischen dem volkseigenen Gartenbaubetrieb (K), der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, dem Erwerbsgartenbaubetrieb

in als Erzeuger

und dem VEAB in

dem Aufkaufkontor der Konsumgenossenschaft in als Erfassungs-/Aufkaufbetrieb

vertreten durch

gemäß § 4, Absatz 2, der Verordnung vom 10. 11. 1956 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landw. Erzeugnisse (GBl. S. 801) folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Erzeuger verpflichtet sich, von seiner heizbaren/nicht heizbaren Glasfläche Treibgemüse/Frühhgemüse unter Glas die im Vertrag festgelegten Ablieferungsmengen zur Erfüllung seiner Ablieferungspflicht an die mit dem VEAB vereinbarte Erfassungsstelle in abzuliefern.

Ablieferungspflicht:*)

a) Treibgemüse

Gemüseart	Fläche m ²	Abliefg. Norm	Abliefg. Menge	Liefermonat - Menge in dt -				
				Febr.	März	April	Mai	Juni
Gurken								
Salat								
Kohlrabi								
Blumenkohl								
Tomaten								
Möhren								

b) Frühgemüse unter Glas

Salat	
Kohlrabi	
Blumenkohl	
Möhren	

§ 2

(1) Der Erzeuger verpflichtet sich, folgende Arten und Mengen für den Aufkauf an den VEAB/Aufkaufkontor der KG **) zu verkaufen:

a) Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas:*)

Gemüseart	Aufkaufmenge	Liefermonat - Menge in dt -				
		Febr.	März	April	Mai	Juni
.....					
.....					

b) Treibgemüse:***)

Gemüseart	Fläche m ²	Aufkaufmenge	Liefermonat - Menge in dt -				
			Febr.	März	April	Mai	Juni
.....					
.....					

(2) Als Aufkaufpreis gilt der Tageshöchstpreis, zumindest jedoch der Preis der gültigen Preisverordnung.

§ 3

(1) Der Erzeuger erhält auf Grund dieses Vertrages für den Anbau von Treibgemüse zur Durchführung seiner Produktion auf der Grundfläche

*) Gilt nur für die Pflichtablieferung.

**) = a) Hier ist einzutragen: Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas aus dem Pflichtanbau sowie Frühgemüse aus dem Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) = b) Hier ist nur Treibgemüse aus dem Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau aufzuführen.

Der Erzeuger verpflichtet sich, die folgenden Brennstoffmengen in BB Einheiten, d. h. entsprechend der Heizungsanlage, den Einsatzmöglichkeiten und klimatischen Bedingungen anteilig Rohbraunkohle, Briketts, Koks oder Anthrazit (für Gurken vorwiegend hochwertige Brennstoffe)

a) Pflichtenanbau: Fläche m² Norm kg m² Liefermonat Brennstoffmg. kg insgesamt
Gemüseart:

b) Zwischenfruchtanbau: Treibgemüse

(2) Die Auslieferung der Brennstoffe wird zu 100 Prozent bis 31. 3. 1957 durchgeführt, wovon 60 Prozent bis zum 31. 12. 1956 ausgeliefert werden.
(3) Der Brennstoffbeauftragte beim Rat des Kreises bestätigt die in diesem Vertrag festgelegte Brennstoffzuteilung.

§ 4

Der Erzeuger verpflichtet sich, das Gemüse in einwandfreier Beschaffenheit, normalem Reifezustand, sortiert, getrennt nach Güteklassen (gemäß den jeweils gültigen Annahmebestimmungen für Gemüse) an die zuständige Erfassungsstelle/Aufkaufstelle des VEAB/KG anzuliefern und die Kennzeichnung entsprechend der Klassifizierung mit den ausgegebenen Gütekennzeichnungsstreifen vorzunehmen.

§ 5

Der Erzeuger verpflichtet sich, den Transport des Gemüses zu der vereinbarten Erfassungsstelle auf seine Kosten und Gefahr selbst vorzunehmen.

§ 6

Der VEAB/KG verpflichtet sich:

1. alle aus Erfassung und Aufkauf zur Ablieferung kommenden Gemüsemengen, soweit sie den Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen, abzunehmen;
2. Beanstandungen an Güte und Sorte dem Erzeuger sofort bei Übernahme der Ware mitzuteilen;
3. den Erzeuger mit Verpackungsmaterial zu unterstützen;
4. das Gemüse, das in Erfüllung der Ablieferungspflicht geliefert wird, zu den festgesetzten Erzeugerpreisen innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu bezahlen;
5. für die über die Pflichtablieferung hinaus abgelieferten Mengen die unter § 2, Absatz 2, festgelegten Preise zu zahlen.

§ 7

(1) Ergeben sich im Laufe der Vertragszeit bei dem Erzeuger bedeutende Ertragsausfälle oder Minderungen ohne Verschulden des Erzeugers, so hat der Erzeuger den VEAB davon sofort wegen der Vertragsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Eine Ergänzung oder Änderung des Vertrages für den Aufkauf bedarf der schriftlichen Form und Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises.

§ 9

Streitigkeiten über die Erfüllung der Verträge zwischen Erwerbsgartenbaubetrieben und den VEAB oder den Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften entscheiden die ordentlichen Gerichte, bei LPG, VEB (K) und VEG die Staatlichen Vertragsgerichte.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des VEAB/Aufkaufkontors KG.

..... (Gemeinde) (Tag, Monat, Jahr)
..... (Vertreter VEAB/KG) (Erzeuger)

VERTRAG Nr. ... Anlage 4
über die Aufsicht und Abnahme von Tabaksetzlingen, den Anbau und die Ablieferung von Tabak (unfermentiert) im Jahre 195...

Zwischen dem Erzeuger:
(Vor- und Zuname, Name der LPG)

in: Kreis:
(Gemeinde)

vertreten durch:
(nur bei LPG)

als Anbauer und Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt, und dem VEB Rohtabak in:

Kreis: als Erfassungsbetrieb

vertreten durch:
wird zur Ergänzung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung gegenüber dem Staat folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:
(1) Den Erzeuger zur eigenen Setzlingsanzucht rechtzeitig mit Tabak-samen gegen Bezahlung — zum gesetzlich zulässigen Preis — zu beliefern;

- (2) dem Erzeuger ohne eigene Setzlingsanzucht Jungpflanzen entsprechend den im § 2 Abs. 2a) festgelegten Mengen und Terminen durch Setzlingsanzuchtbetriebe zu vermitteln;
- (3) den Erzeuger bei der Anbauplanung, der Bodenbearbeitung, der Aussaat, der Saatenpflege, der Düngung, der Schädlingsbekämpfung und der Ernte zu beraten.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:

- (1) Die durch den Anbauplan festgelegte Fläche von ha Tabak in vollem Umfange ausschließlich mit Tabak in Erstfrucht und nicht mit anderen Kulturen gemischt, nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Richtlinien des VEB Rohtabak anzubauen;
- (2) a) die Tabakpflanzen (Setzlinge) — berechnet nach der Richtzahl 40 000 Stück plus 10% Reserve ha — wie folgt abzunehmen:

Sorte	Setzling	Pflanzenabnahme vom Setzlingsanzuchtbetrieb	
		Abnahmetermine	Name u. Anschrift des Lieferbetriebes
1	2	3	4

bzw.

- b) folgende Anzahl von Pflanzen, unter ausschließlicher Verwendung des von dem Erfassungsbetrieb gelieferten Samens, heranzuziehen:

Sorte	Selbstanzucht einschließlich 10% Reserve in Stück
1	2

- (3) den Anbauberater des Erfassungsbetriebes (Name des Anbauberaters)

in bis zum 1. Mai 195..... zu benachrichtigen, wenn die Setzlingsanzucht nach Ziffer 2b) aus irgendwelchen Gründen mißlungen ist, damit rechtzeitig anderweitig Pflanzen zu den festgelegten Preisen bereitgestellt werden können. Die durch die Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erzeugers;

- (4) sofern keine Setzlingsanzucht getrieben wird, die nach 2a) festgelegte Pflanzenzahl in voller Höhe dem Setzlingsanzuchtbetrieb zu bezahlen, auch wenn die Pflanzen nicht abgenommen werden;
- (5) das Tabakfeld mit einem Schild zu versehen, aus dem Name, Wohnort und Größe der Anbaufläche hervorgehen;
- (6) an den Erfassungsbetrieb oder an die ihm benannte Abnahmestelle a) auf eigene Kosten und Gefahr zu liefern:

Erzeugnis	Anbaufläche ha	Ablieferungsaorm dr/ha	Mindestablieferungsmenge ds
1	2	3	4
Tabak			

- b) bei Kleinpflanzertabak über 101 und mehr Pflanzen:

Erzeugnis	Anzahl der Pflanzen	Norm 30 g je Pflanze	Mindestablieferungsmenge 19 ds
1	2	3	4

- (7) den über die im § 2 Abs. (65) Ziffer a und b festgelegte Mindestablieferung hinaus erzeugten Tabak, da dieser gemäß § 1 Abs. (3) der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBL S. 409) der Gesamtablieferungspflicht unterliegt, an den Erfassungsbetrieb zu liefern;

§ 3

- (1) Das Ablieferungsgut hat gemäß der Anordnung vom 11. Juli 1955 über die Güte und Abnahmebestimmungen für Rohtabak (unfermentiert) (GBL II, S. 250) folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

- a) der Tabak muß in einem seinem Verwendungszweck entsprechenden Reifegrad geerntet, hang- oder heißluftgetrocknet sein;
- b) der Tabak darf keine Speckrippen besitzen, keinen Schimmelbesatz aufweisen und nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt sein;
- c) der Feuchtigkeitsgehalt des Tabaks soll bei 18% liegen und darf 23% nicht übersteigen;
- d) der Sandgehalt des Tabaks darf — bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 23% — folgende Höchstmengen nicht überschreiten:
- | | | | |
|-----------|-----|----------|----|
| Gruppen | 15% | Hauptgut | 5% |
| Sandblatt | 6% | Obergut | 5% |
- e) der Tabak ist getrennt nach Sorten und Blattgattungen abzuliefern und muß einen einwandfreien Geruch haben;
- f) Sandblatt, Hauptgut und Obergut müssen sortiert, auf Schnüre gezogen, im Büschelkasten gebündelt oder gedockt werden; Gruppen und mit Heißluft getrocknete Tabake können lose oder gefädelt abgeliefert werden;
- g) die einzelnen Blätter des Büschels müssen gesund, in der Farbe einheitlich sein und dürfen sich in Größe und Beschädigungsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Die Blätter — mit Ausnahme der Gruppen — müssen eine Mindestlänge von 25 cm haben;

- (2) Tabak, der nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht, erhält der Erzeuger vom Erfassungsbetrieb zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit zurück. Ausgenommen ist, der Erzeuger ist damit einverstanden, daß bei einem erhöhten Feuchtigkeits- und Sandgehalt die Herrichtung des Tabaks vom Erfassungsbetrieb zu den in den Preisbestimmungen festgelegten Abzügen und Kosten erfolgt, die dem Erzeuger in Rechnung gestellt werden.

- (3) Bei Rückgabe von Tabak an den Erzeuger zur Herstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit, bleibt die Pflicht des Erzeugers, seiner vertraglichen Ablieferungsverpflichtung nachzukommen, bestehen.

§ 4

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:

1. dem Erzeuger mindestens 14 Tage vor der Abnahme des Tabaks die Abnahmetermine und -orte bekanntzugeben;
2. den Tabak zu den festgelegten Terminen, soweit dieser den Gütebestimmungen entspricht, abzunehmen;
3. den Tabak, nach den z. Z. des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen, termingemäß zu bezahlen.

§ 5

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 100 der 1. Durchführungsbestimmungen vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 373) wie folgt:

1. Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne ein Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, hat das der Erzeuger beim Erfassungsbetrieb zu beantragen.
2. Der Erfassungsbetrieb hat die Aufgabe des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von 10 Tagen mit der Begründung über die Ursachen des Schadens an den Rat des Kreises — Abt. Erfassung und Aufkauf — zur Entscheidung weiterzuleiten.
3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises — Abt. Erfassung und Aufkauf — mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

§ 6

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Erfassungsbetriebes oder der Sitz der Abnahmestelle, die dem Erzeuger benannt wurde.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Erfassungsbetriebes.

§ 7

- (1) Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4, insbesondere nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichten den schuldigen Vertragspartei zum Schadenersatz.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung der Lieferverpflichtung durch den Erzeuger regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf von technischen Kulturen (GBL S. 400), die 10% des Erfassungspreises für Hauptgut der Güteklasse II unter Zugrundelegung der insgesamt zu liefernden Mengen nicht übersteigen darf.
- (3) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für Tabak in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die diesem dadurch entstehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigter Weise die Abnahme zu den festgelegten Terminen abgelehnt hat. Entsteht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 8

Sofern in diesem Vertrage keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBL S. 400) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Anspruch und die Höhe des Schadenersatzes nach § 7 dieses Vertrages sind von den Gerichten, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vertragssystems die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, zu entscheiden.

§ 10

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.

....., den 195

(Gemeinde) (Tag und Monat)

.....

(Erzeuger) (Vertreter des Erfassungsbetriebes)

VERTRAG Nr. Anlage 5

über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen im Jahre 195.....

Zwischen dem Erzeuger (Vor- und Zuname, Name der LPG)

in Kreis

vertreten durch (nur bei LPG)

als Anbauer und Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt und dem Erfassungsbetrieb

in Kreis

vertreten durch wird zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung gegenüber dem Staat folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich, auf Wunsch des Erzeugers

1. bei dem DSG-Handelsbetrieb bzw. der VdgB-BHG für eine rechtzeitige Saatgutbelieferung zu sorgen;
2. bei der Anbauplanung, der Bodenbearbeitung, der Aussaat, der Saatenpflege, der Düngung, der Schädlingsbekämpfung und der Durchführung der Ernte beratende Unterstützung zu gewähren;

3. für den mit der MTS vertraglich vereinbarte Einsatz der Raufmaschinen zu den günstigsten Terminen und der bei den VdgB-BHG vorhandenen Riffelmaschinen Sorge zu tragen.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:

1. die durch den Anbauplan festgelegte Fläche von . . . ha Faserlein, . . . ha Ölfaserlein, . . . ha Hanf*) in vollem Umfange termingemäß mit dem von dem DSG-Handelsbetrieb gelieferten Vermehrungssaatgut bzw. von der VdgB-BHG gelieferten Saatgut für Konsumanbau zu bestellen und die Düngung und Saatenpflege sowie die erforderlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zur Erreichung höchster Ernteerträge, entsprechend der als Anlage beigefügten Anbauanleitung, die ein Bestandteil des Vertrages ist, durchzuführen;
2. aus der Ernte 195. . . zu den festgelegten Terminen auf eigene Kosten und Gefahr zu liefern:

Erzeugnis	Anbaufläche ha	Ablieferungsnorm dt/ha	Ablieferungsmenge dt	Ablieferungsmonat
1	2	3	4	5
Faserlein				
Stroh				
Samen				
Ölfaserlein				
Stroh				
Samen				
Hanf				
Stroh				
Samen				

3. die Ablieferung des Strohes an den Erfassungsbetrieb bzw. an die Abnahmestelle in . . .
 als Stroh ohne Samen *)
 als Stroh mit Samen*)
 als Röststroh *)
 vorzunehmen;
4. die Ablieferung des Samens, sofern Stroh ohne Samen bzw. Röststroh geliefert wird,
 a) bei Konsumware an die nächstgelegene Erfassungsstelle des VEAB,
 b) bei Vermehrungssaatgut in Höhe des gesamten Ernteertrages an den nächstgelegenen DSG-Handelsbetrieb
 vorzunehmen;

*) Nichtertraggendes Stroh.

5. die Erntemengen zügig hintereinander an den festgelegten Abnahmetagen abzuliefern;
6. die über die Pflichtablieferungsmenge hinaus erzeugten Faserpflanzen an den Erfassungsbetrieb zu verkaufen.

§ 3

- (1) Der Aufwuchs muß den geltenden Gütebestimmungen (Anweisung über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen vom 30. 6. 1953 — ZBl. S. 304 — sowie den hierzu erlassenen Änderungen vom 30. 6. 1954 — ZBl. S. 298 — und vom 15. 8. 1955 — GBl. II S. 302) entsprechen und soll möglichst in einer Qualität, die nicht unter der Güteklasse . . . liegt, abgeliefert werden.
- (2) Bei der Ablieferung dürfen folgende Höchstsätze an Feuchtigkeit, Schwarzbesatz und Ölsaatenbeimischungen nicht überschritten werden:

	Faserlein u. Ölfaserlein		Hanf	
	Stroh (mit und ohne Samen) in %	Samen u. Saatgut (Reinware) in %	Stroh (mit und ohne Samen) in %	Samen u. Saatgut (Reinware) in %
Feuchtigkeit	20	15	20	15
Schwarzbesatz	10	2	6	2
Ölsaatenbeimischungen	—	3	—	3

- (3) Die Faserpflanzen sind vom Erzeuger nach der Ernte bis zur Ablieferung sachgemäß und vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern.
- (4) Der Erfassungsbetrieb bewertet die abgelieferten Faserpflanzen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der Abnahme in Anwesenheit des Erzeugers oder seines Vertreters. Der Erzeuger ist damit einverstanden, daß auch eine Vorbewertung kurz vor, während oder nach der Ernte erfolgt. Diese Bewertung ist endgültig, sofern bei der Abnahme der Faserpflanzen im Erfassungsbetrieb nicht eine Qualitätsveränderung festgestellt wird.
- (5) Beanstandungen der vereinbarten Menge, Güte und Sorte sind dem Erzeuger in der Abnahmestelle sofort mitzuteilen bzw. auf der Abnahmequittung bzw. Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.
- (6) Der Erfassungsbetrieb ist berechtigt, die Annahme abzulehnen, wenn die Lieferung nicht den Vertragsbedingungen entspricht. Die Pflicht des Erzeugers, seiner vertraglichen Ablieferungspflicht nachzukommen, bleibt bestehen.

§ 4

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:

1. dem Erzeuger mindestens 14 Tage vor der Ablieferung der einzelnen Faserpflanzenarten die endgültigen Abnahmetermine bekanntzugeben;
2. die Erzeugnisse, soweit sie den Gütebestimmungen entsprechen, zu den festgelegten Abnahmetermine abzunehmen;
3. die abgelieferten Erzeugnisse nach den z. Z. des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen termingemäß zu bezahlen;
4. dem Erzeuger die Bezugsberechtigungen für die gesetzlich geregelten Rücklieferungsansprüche mit der Ablieferungsbescheinigung auszuhandigen.

§ 5

(1) Für die Einlagerung der Faserpflanzen sofort nach Feldtrocknung im Betrieb des Erzeugers werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Die Einlagerung hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feuer-
schutzbestimmungen und den vom Beauftragten des Erfassungsbetriebes
gegebenen Hinweisen zu erfolgen.

(2) Die eingelagerten Mengen werden vom Erfassungsbetrieb nach den
gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und abgerechnet sowie die gesetzlich
festgelegten Lagergelder bezahlt.

(3) Die Verladung und Waggonbestellung erfolgt durch den Erzeuger auf
Abruf des Erfassungsbetriebes im Monat, der die
Frachtunterlagen rechtzeitig hierzu übermittelt. Spätester Verladetermin
ist der 30. 4. 195.....

§ 6

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 109 der
I. Durchführungbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über
die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(GBL I, S. 373) wie folgt:

(1) Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertrags-
ausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers
eintraten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses
Vertrages, hat das der Erzeuger beim Erfassungsbetrieb zu beantragen.

(2) Der Erfassungsbetrieb hat die Angaben des Erzeugers an Ort und
Stelle gewissenhaft zu prüfen, entsprechen die Angaben des Erzeugers
den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von
10 Tagen mit der Begründung über die Ursache des Schadens an den Rat
des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf, zur Entscheidung weiterzu-
leiten.

(3) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates
des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf, mitzuteilen und die erforder-
liche Berichtigung des Vortrages vorzunehmen.

§ 7

(1) Erfüllungsort in bezug auf Ablieferung der Faserpflanzen ist der Sitz
des Erfassungsbetriebes oder die mit dem Erzeuger vereinbarte Abnahme-
stelle.

(2) Gerichtsstand in bezug auf die Ablieferung von Faserpflanzen ist der
Sitz des Erfassungsbetriebes.

§ 8

(1) Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1—5 des Vertrages, insbe-
sondere die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichtet den
schuldigen Vertragsteil zum Schadenersatz.

(2) Bei schuldhafter Verletzung der Ablieferungsverpflichtung durch den
Erzeuger regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4 Abs. 4 der
Anordnung vom 9. 5. 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den
Aufkauf von technischen Kulturen (CBl. S. 409) der 10 %, des Erfassungs-
preises nach Güteklasse IV unter Zugrundelegung der zu liefernden Men-
gen nicht übersteigen darf.

(3) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für
Faserpflanzen in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die
diesem dadurch entstehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigter
Weise die Abnahme zu den festgelegten Terminen abgelehnt hat. Ent-
steht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme
eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat
der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 9

Streitigkeiten aus diesem Vertrag — mit Ausnahme von Einsprüchen
gegen die Veranlagung — sind von den Gerichten (bei LPG von den
Staatlichen Vertragsgerichten) zu entscheiden.

§ 10

Sofern in diesem Vertrage keine näheren Bestimmungen über die Erfas-
sung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getrof-
fen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956
über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kul-
turen (GBL S. 409) entsprechend anzuwenden.

§ 11

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen.
Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unter-
zeichnen.

....., den 195.....
Gemeinde Tag und Monat
.....
Erzeuger Vertreter d. Erfassungsbetriebes

Vertrag-Nr. Anlage 6

über den Anbau, die Abnahme von Saat- und Pflanzgut, die Ablieferung
und den Verkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen im Jahre 195.....

Zwischen dem Erzeuger
Vor- und Zuname, Name der LPG

in , Kreis

vertreten durch
Gemeinde nur bei LPG

als Anbauer und Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt;
 und dem Erfassungsbetrieb
 in , Kreis
 vertreten durch
 wird zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung gegen-
 über dem Staat folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:

- dem Erzeuger rechtzeitig Saat- und Pflanzgut für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen entsprechend den im § 2, Abs. 2 festgelegten Mengen und Terminen zu den gesetzlich zulässigen Preisen zu liefern bzw. zu vermitteln. Die Auslieferung des Saatgutes erfolgt durch die hierfür zuständige VdGB (BHG).
- den Erzeuger bei der Anbauplanung, der Bodenbearbeitung, der Aussaat, der Saatenpflege, der Düngung, der Schädlingsbekämpfung, der Aberntung und der Trocknung der Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen zu beraten.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:

- die durch den Anbauplan festgelegte Fläche von ar in vollem Umfange termingemäß mit dem vom Erfassungsbetrieb vermittelten oder mit selbst erzeugtem Saat- oder Pflanzgut zu bestellen sowie die Düngung und Saatenpflege (ausreichendes Hacken und rechtzeitiges Verziehen) und die erforderlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zur Erreichung höchster Ernteerträge entsprechend der als Anlage beigefügten Anbauanleitung, die ein Bestandteil des Vertrages ist, durchzuführen;
- nachstehendes Saat- und Pflanzgut in handelsüblicher Qualität gegen Bezahlung wie folgt abzunehmen:

a) Saatgut*)

Serie	Menge in kg	Abnahmetermine	Lieferbetrieb
1	2	3	4
.....
.....

bzw.

b) Pflanzgut*)

Serie	Menge Stk.	Abnahmetermine	Lieferbetrieb
1	2	3	4
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

3. Nachstehen. Saat- und Pflanzgut aus eigener Erzeugung zu verwenden:

a) Saatgut*)

Serie	Menge in kg
1	2
.....
.....

bzw.

b) Pflanzgut*)

Serie	Menge in Stk.
1	2
.....
.....

4. an den Erfassungsbetrieb oder an die ihm benannte Abnahme- oder Verladestelle aus der Ernte 195..... nachstehende Drogenarten zu dem festgelegten Terminen auf eigene Kosten und Gefahr abzuliefern:

Drogenart	Pflanzenteil (Blätter, Blüten, Kraut, Körner, Wurzeln)	Anbau- fläche ar	Ab- lieferungs- norm kg ar **)	Menge kg Trockensubst.	Monat der Ablieferung	Zuständige Abnahme- und Sammel- stelle
1	2	3	4	5	6	7
.....

1.

2.

5. die über die Pflichtablieferungsmenge hinaus erzeugten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen an den Erfassungsbetrieb zu verkaufen.

§ 3

1. Das Ablieferungsgut hat gemäß der Anordnung vom 15. Juni 1953 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (GBL II, S. 197) folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

a) Blätter:

Die Blätter müssen gut lufttrocken und grün in der Farbe, von gutem Aussehen und einwandfreiem Geruch sein.

b) Kraut:

Das Kraut muß gut lufttrocken, die natürliche Farbe erhalten und der Geruch einwandfrei sein. Stengellänge je nach Art, soweit der Stengel einwandfrei und grün beblättert ist.

*) Nichtzutreffendes streichen. **) Ist Frischware abzuliefern, so ist dieses hier festzulegen.

c) Blüten:

Die Blüten — gelb, weiß, blau, rot usw. — dürfen in trockenem Zustand in der Grundfarbe nicht verändert und das Aroma der Blüten muß je nach Art erhalten sein.

d) Wurzeln:

Die Wurzeln müssen gut lufttrocken sein und der Schmutzbesatz darf 20 %, nicht übersteigen.

e) Knollen:

Die Knollen dürfen nicht zerquetscht, verschmutzt, angefressen oder angeschimmelt sein.

f) Körnerdrogen:

Die Körnerdrogen müssen frei von Schimmelbesatz sein und einen einwandfreien arteneigenen Geruch haben. Die Feuchtigkeit darf 15 %, bei Kümmel 12 %, nicht übersteigen.

2. Die Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sind sofort vom Erzeuger nach der Ernte zu trocknen und von ihm bis zur Ablieferung an den Erfassungsbetrieb sachgemäß zu lagern wie vor Feuchtigkeit, Staub und Sonnenbestrahlung zu schützen. Kraut, Blätter und Samen können in Säcken, Blüten in gut schließenden Gefäßen gelagert werden.

§ 4

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:

1. dem Erzeuger mindestens 14 Tage vor der Ernte der einzelnen Kulturen die endgültigen Abnahmetermine bekanntzugeben;
2. die Erzeugnisse, soweit sie den Gütebestimmungen entsprechen, zu den festgelegten Abnahmetermine abzunehmen;
3. die abgelieferten Erzeugnisse nach den z. Z. des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen termingemäß zu bezahlen.
4. dem Erzeuger Verpackungsmaterial — falls erforderlich — zur Ablieferung seiner Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 109 der 1. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landw. Erzeugnisse (GBl. I, S. 373) wie folgt:

1. Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, hat das der Erzeuger beim Erfassungsbetrieb zu beantragen.
2. Der Erfassungsbetrieb hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von 10 Tagen mit der Begründung über die Ursachen des Schadens an den Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, zur Entscheidung weiterzuleiten.

3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

§ 6

Erfüllungsort ist der Sitz des Erfassungsbetriebes oder der Sitz der Abnahmestelle, die dem Erzeuger benannt wurde.

§ 7

1. Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Vertrages, insbesondere die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages verpflichtet den schuldigen Vertragsteil zum Schadenersatz.
2. Bei schuldhafter Verletzung der Ablieferungsverpflichtung durch den Erzeuger regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4, Abs. 4 der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 409), die 10 % des Erfassungspreises unter Zugrundelegung der zu liefernden Mengen nicht übersteigen darf.
3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die diesem dadurch entstehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigter Weise die Abnahme zu den festgelegten Terminen abgelehnt hat. Entsteht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 8

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Anspruch und die Höhe des Schadenersatzes nach § 7 dieses Vertrages sind von den Gerichten, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vertragssystems die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, zu entscheiden.

§ 9

Sofern in diesem Verträge keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 409) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.

..... den 195

Gemeinde Tag, Monat

Erzeuger Vertreter des Erfassungsbetriebes

Anlage 7
Vertrag Nr.
über die Ablieferung und den Verkauf von Mohnkapseln im Jahre 195.....
Zwischen dem Erzeuger

.....
Ver- und Zensus, Name der LPG
 in Kreis

vertreten durch

.....
 nur bei LPG
als Anbauer und Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt,
und
dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher
Erzeugnisse (VEAB)

in Kreis

vertreten durch

.....
als Erfassungsbetrieb, im folgenden VEAB genannt,
 wird zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber dem
 Staat folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der VEAB verpflichtet sich, den Erzeuger bei der Anbauplanung, der
 Bodenbearbeitung, der Aussaat, der Saatenpflege, der Düngung, der
 Schädlingsbekämpfung und der Ernte zu beraten.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:
 1. entsprechend dem Anbaubescheid eine Fläche von ha ter-
 mingemäß zu bestellen sowie die Düngung und die erforderlichen
 Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zur Erreichung größter Ernte-
 erträge durchzuführen;
 2. an den VEAB oder an die von ihm benannte Abnahme- oder Ver-
 ladestelle aus der Ernte 195..... auf eigene Kosten und Gefahr zu
 liefern.

Erzeugnis Erzeuger*)	Anbauplanfläche ha	Ablieferungs- Norm ds/ha	Menge ds	Monat der Ablieferung
1	2	3	4	5
Mohnkapseln				

§ 3

Das Ablieferungsgut hat folgende Beschaffenheit aufzuweisen:
 1. Die Mohnkapseln müssen ausgereift, trocken, gesund und von heller
 Farbe sein, sie können ganz oder durch Drusch (Maschinendrusch)
 zerschlagen, als Mohnkapselspreu, abgeliefert werden, wenn sie den
 nachstehenden Qualitätsbestimmungen entsprechen.

	Qualität I brodtrocken bis 6 cm	Qualität II brodtrocken über 6—20 cm etwas dunkler im Farbton	Qualität III brodtrocken über 20—50 cm etwas dunkler im Farbton
Feuchtigkeit:			
Stängelanteil:			
Anschein:	von heller Farbe		
Anteil an schwarzfl.			
Kapseln	bis 2%	bis 5%	bis 5%
Schimmel	bis 1%	bis 3%	bis 3%

§ 4

Der VEAB verpflichtet sich:
 1. die Mohnkapseln, soweit sie den Gütebestimmungen entsprechen,
 am Tage der Anfuhr, einschließlich der Übersollmengen, abzunehmen;
 2. die abgelieferten Mohnkapseln nach den zur Zeit des Vertragsab-
 schlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen termingemäß zu
 bezahlen;
 3. dem Erzeuger Verpackungsmaterial — falls erforderlich — zur Ab-
 lieferung seiner Mohnkapseln zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 9 der
 1. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über
 die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 (GBl. I, S. 373) wie folgt:
 1. Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertrags-
 ausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeu-
 gers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung
 dieses Vertrages, so hat das der Erzeuger beim Erfassungsbetrieb zu
 beantragen.

*) Namen der Erzeuger nur einsetzen, wenn ein Sammelvertrag geschlossen wird.

- 2. Der Erfassungsbetrieb hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von 10 Tagen mit der Begründung über die Ursache des Schadens an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zur Entscheidung weiterzuleiten.
- 3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

§ 6

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des VEAB oder der Sitz der Annahmestelle, die dem Erzeuger benannt wurde.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des VEAB.

§ 7

- (1) Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Vertrages, insbesondere die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichtet den schuldigen Vertragsteil zum Schadenersatz.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung der Ablieferungsverpflichtung durch den Erzeuger regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4 Absatz 4 der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 409), die 10 % des Erfassungspreises unter Zugrundelegung der zu liefernden Mengen nicht übersteigen darf.
- (3) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für Mohnkapseln in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die diesem dadurch entstehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigterweise die Abnahme zu den festgelegten Terminen abgelehnt hat. Entsteht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 8

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Anspruch und die Höhe des Schadenersatzes nach § 7 des Vertrages sind von den Gerichten, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vertragssystems die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, zu entscheiden.

§ 9

Sofern in diesem Vertrage keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 409) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.

.....

 Erzeuger
 den 195
 Tag, Monat

 Vertreter des VEAB

Anlage 8

Vertrag Nr.
über den Anbau, die Ablieferung sowie den Aufkauf von Zichorienwurzeln im Jahre 195.....

Zwischen dem Erzeuger
 Vor- und Zuname, Name der LPG
 in Kreis
 Gemeindef
 vertreten durch
 Nur bei LPG
 als Anbauer und Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt,
 und dem Erfassungsbetrieb VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke
 in, vertreten durch Werkleiter und Hauptbuchhalter

- § 1
 Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich, auf Wunsch des Erzeugers
- 1. bei dem DSG-Handelsbetrieb bzw. der VdgB (BHG) für eine rechtzeitige Saatgutbelieferung zu sorgen;
 - 2. bei der Anbauplanung, Bodenbearbeitung, der Aussaat, der Saatenpflege, der Düngung, der Schädlingsbekämpfung und der Durchführung der Ernte beratende Unterstützung zu gewähren.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:
 1. Die durch den Anbauplan festgelegte Fläche von ha Zichorienwurzeln

§ 8

Streitigkeiten aus diesem Vertrag — mit Ausnahme von Einsprüchen gegen die Veranlagung — sind von den Gerichten (bei LPG den Staatlichen Vertragsgerichten) zu entscheiden.

§ 9

Sofern in diesem Verträge keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBI. S. 409) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragschließenden zu unterzeichnen.

den 1956

Erzeuger

VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke Halle (Saale)

Oberweisung:

Anlage 9

Vertrag Nr.

über die Ablieferung und den Aufkauf von Hopfen im Jahre 1956

Zwischen dem Erzeuger:

Ver- und Zuname, Name der LPG

in: Kreis:

Gemeinde

vertreten durch:

oder bei LPG

als Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt, und dem VE-Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Getränke — Außenstelle Leipzig, Abteilung Hopfen und Malz, als Erfassungsbetrieb,

vertreten durch:

wird zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung gegenüber dem Staat folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Erzeuger verpflichtet sich:

1. in seiner Hopfenanlage zur Erreichung höchster Ernteerträge folgende Maßnahmen durchzuführen;

- a) rechtzeitig und sachgemäß zu düngen;
 - b) durch wiederholtes Hacken das Unkraut zu bekämpfen und den Boden zu lockern;
 - c) auftretende Schädlinge mit den zur Verfügung stehenden Schädlingsbekämpfungsmitteln zu vernichten, insbesondere die laufende Spritzung gegen Peronospora durchzuführen;
 - d) den Hopfen im richtigen Reifezustand zu ernten.
2. dem Erfassungsbetrieb die Beendigung der Trocknung des Hopfens sofort zu melden, damit dieser unverzüglich die Bewertungsmuster ziehen kann;
 3. an den Erfassungsbetrieb oder an die ihm benannte Abnahmestelle aus der Ernte 1956 nachstehenden Hopfen auf eigene Kosten und Gefahr zu liefern.

Berechnung	Anbaufläche *) ha	Ablieferungs- norm ds/ha	Menge im Trockengewicht ds
1	2	3	4

Hopfen

4. den Hopfen nach Ziehung der Bewertungsmuster in Absprache mit dem Erfassungsbetrieb in die zur Verfügung gestellten Säcke zu verpacken und gemäß den Weisungen des Erfassungsbetriebes auszuliefern.

§ 2

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:

1. sofort nach Eingang der Meldung über die Beendigung der Trocknung zwei Bewertungsmuster der bei dem Erzeuger lagernden Hopfenpartien zu entnehmen und zu versiegeln. Ein Muster verbleibt beim Erzeuger, das zweite Muster wird der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklasse zugeleitet;
2. dem Erzeuger ausreichend Säcke zur Verpackung des Hopfens zur Verfügung zu stellen;
3. nach Feststellung der Güteklassen den Hopfen abzunehmen;
4. die Bezahlung des angelieferten Hopfens nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen termingemäß vorzunehmen.

§ 3

Das Ablieferungsgut hat gemäß der Anordnung vom 1. April 1956 über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen (GBI. I S. 383) folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

1. Der Hopfen muß ein einwandfreies, artelgenes Aroma haben.
2. Die Dolden sollen gleichmäßig, einheitlich, geschlossen und frei von Samen sein. Die Spindel muß einen möglichst feingliedrigen Bau aufweisen.
3. Die Farbe der Dolden soll gleichmäßig grün mit einem Stich ins Gelbliche sein. Die Doldenblätter sollen einen seidigen Glanz aufweisen und frei von Peronospora sein.

*) Nur ertragsfähige Flächen angeben.

- 4. Die Hopfendolden müssen einen Stielansatz haben, dessen Länge zwei Zentimeter nicht übersteigen soll. Sträuße (mehr als drei Dolden) sollen möglichst nicht vorkommen.
- 5. Der Lupulingehalt der Hopfendolden soll reichlich sein und eine goldgelbe Farbe haben.
- 6. Der Feuchtigkeitsgehalt des Hopfens soll möglichst 12 Prozent betragen, er darf 13 Prozent nicht über- und 10 Prozent nicht unterschreiten.

§ 4

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 109 der 1. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 373) wie folgt:

- 1. Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, so hat das der Erzeuger beim Erfassungsbetrieb zu beantragen.
- 2. Der Erfassungsbetrieb hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Erzeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von 10 Tagen mit der Begründung über die Ursache des Schadens an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, zur Entscheidung weiterzuleiten.
- 3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

§ 5

- 1. Erfüllungsort ist der Sitz des Erfassungsbetriebes oder der Sitz der Abnahmestelle, die dem Erzeuger benannt wurde.
- 2. Gerichtsstand ist der Sitz des Erfassungsbetriebes.

§ 6

- 1. Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Vertrages, insbesondere die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichtet den schuldigen Vertragsteil zum Schadenersatz.
- 2. Bei schuldhafter Verletzung der Ablieferungsverpflichtung durch den Erzeuger regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4, Abs. 4 der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 400), die 10% des Erfassungspreises unter Zugrundelegung der zu liefernden Menge nicht übersteigen darf.
- 3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für Hopfen in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die diesem dadurch entstehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigter Weise die Abnahme zu den festgesetzten Terminen abgelehnt hat. Entsteht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 7

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Anspruch und die Höhe des Schadenersatzes nach § 5 dieses Vertrages sind von den Gerichten, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vertragssystems die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, zu entscheiden.

§ 8

Sofern in diesem Vertrag keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 400) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.

..... den 195

(Gemeinde) (Tag und Monat)

.....

(Erzeuger) (Vertreter des Erfassungsbetriebes)

Vertrag Nr. Anlage 10
über die Ablieferung und den Verkauf von Korb- und Bandstockweiden im Jahre 195.....

Zwischen dem Erzeuger:

(Vor- und Zuname, Name der LPG)

in, Kreis

(Gemeinde)

vertreten durch:

(nur bei LPG)

als Ablieferer, im folgenden Erzeuger genannt;
und der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Korbmacherhandwerks
in, Kreis

vertreten durch:

als Erfassungsbetrieb
wird zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungsverpflichtung gegenüber dem Staat folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich, dem Erzeuger bei der Pflege, der Schädlingsbekämpfung und bei der Aberntung der Weidenanlagen zu beraten.

§ 2

Der Erzeuger verpflichtet sich:

- 1. In seinen Weidenanlagen nachstehende Pflegemaßnahmen durchzuführen, um höchste Ernteerträge zu erreichen:
 - a) entsprechend den Bodenverhältnissen im Frühjahr rechtzeitig mit der Bodenlockerung zu beginnen;

- b) durch wiederholtes Hacken das Unkraut zu bekämpfen und den Boden zu lockern;
 - c) die Weideanlagen ordnungsgemäß zu düngen;
 - d) auftretende Schädlinge mit den bei den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften erhältlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln zu vernichten.
2. Die Weideanlagen ab 15. November abzurnten.
 3. An den Erfassungsbetrieb oder an die ihm benannte Abnahmestelle aus der Ernte 195..... nachstehende Korbweiden zu den festgelegten Terminen zu liefern.

Erzeugnis	Anbaufläche ha	Menge insgesamt dz (Grüngewicht)
1	2	3
1. Korbweiden *)		
2. Bandstockweiden *)		

§ 3

Die Weiden sind ungeschält nach Arten sortiert (Hanfweiden, Universalweiden usw.) und einwandfrei gebündelt abzuliefern. Minderwertige Weiden (infolge Schädlingsbefall, wurmtätig, Hagelbeschädigung oder Wildverbiss) sind vor der Ablieferung auszusortieren.

§ 4

Der Erfassungsbetrieb verpflichtet sich:

1. Dem Erzeuger bis 1. Oktober 195..... die Abnahmetermine und die Abnahmestellen bekanntzugeben
2. Die Weiden, soweit diese den Güteklassen der Preisordnung Nr. 402 vom 23. Februar 1956 — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden — GBl. I, S. 183) entsprechen, zu den festgelegten Abnahmetermeninen abzunehmen.
3. Die abgelieferten Korb- und Bandstockweiden nach den z. Z. des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen termingemäß zu bezahlen.

§ 5

Die Änderung oder Ergänzung des Vertrages regelt sich nach § 100 der 1. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landw. Erzeugnisse (GBl. I, S. 373) wie folgt:

1. Ergibt sich bis zum Abschluß der Ernte infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen, die ohne Verschulden des Erzeugers eintreten, die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, hat das der Erzeuger beim Erfassungsbetrieb zu beantragen.
2. Der Erfassungsbetrieb hat die Angaben des Erzeugers an Ort und Stelle gewissenhaft zu prüfen. Entsprechen die Angaben des Er-

*) Nichtertriefendes streiben.

zeugers den Tatsachen, so hat der Erfassungsbetrieb den Antrag innerhalb von 10 Tagen mit der Begründung über die Ursachen des Schadens an den Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, zur Entscheidung weiterzuleiten.

3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Entscheidung des Rates des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, mitzuteilen und die erforderliche Berichtigung des Vertrages vorzunehmen.

§ 6

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Erfassungsbetriebes oder der Sitz der Abnahmestelle, die dem Erzeuger genannt wurde.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Erfassungsbetriebes.

§ 7

1. Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 1—4 des Vertrages, insbesondere die nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages verpflichtet den schuldigen Vertragspartner zum Schadenersatz.
2. Bei schuldhafter Verletzung der Ablieferungsverpflichtung durch den Erzeuger regelt sich die Höhe des Schadenersatzes nach § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 400), die 10 Prozent des Erfassungspreises unter Zugrundelegung der zu liefernden Mengen nicht übersteigen darf.
3. Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger die Transportkosten für Korbweiden in der preisrechtlich festgelegten Höhe zu ersetzen, die diesem dadurch entstehen, daß der Erfassungsbetrieb unberechtigterweise die Abnahme zu den festgelegten Terminen abgeleint hat. Entsteht infolge dieser vom Erfassungsbetrieb verschuldeten Nichtabnahme eine Wertminderung, die der Erzeuger nicht verhindern konnte, so hat der Erfassungsbetrieb für diesen Schaden in voller Höhe aufzukommen.

§ 8

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über den Anspruch und die Höhe des Schadenersatzes nach § 7 dieses Vertrages sind von den Gerichten, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vertragssystems die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, zu entscheiden.

§ 9

Sofern in diesem Verträge keine näheren Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBl. S. 400) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen. Jedes der Exemplare ist von beiden Vertragsschließenden zu unterzeichnen.

..... den 195.....
 (Gemeinde) (Tag und Monat)

 (Erzeuger) (Vertreter des Erfassungsbetriebes)

Nr. 74 1956
Bekanntmachung
über den Verkauf von Waren im Teilzahlungsverfahren durch den staatlichen Einzelhandel
Vom 25. Oktober 1956

Nachstehend wird die Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 8. 10. 1956 betr. den Verkauf von Waren im Teilzahlungsverfahren durch den staatlichen Einzelhandel bekanntgemacht. Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und die Verwaltungen sind verpflichtet, auf Grund der getroffenen Vereinbarungen die Überweisungen von den Lohn- und Gehaltskonten an die Einzelhandelsbetriebe durchzuführen.
Berlin, den 25. Oktober 1956

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf landw.
Erzeugnisse
Streit,
Staatssekretär

Ergänzung zur Anweisung Nr. 31
betr. Verkauf von Waren im Teilzahlungsverfahren durch den staatlichen Einzelhandel

Um der werktätigen Bevölkerung die Möglichkeit der bargeldlosen Rückzahlung des Teilzahlungskredites zu geben, ist auf Wunsch der Käufer vertraglich zu vereinbaren, daß die festgelegten Teilzahlungsraten von der Lohn- und Gehaltsstelle ihres Betriebes direkt an die staatlichen Einzelhandelsbetriebe überwiesen werden.

Diese Rückzahlungsform ist im Teilzahlungsvertrag in der Zeile „Bemerkung“ festzulegen.

Vom Käufer ist ein entsprechender Überweisungsauftrag (siehe anliegenden Muster) auszufüllen.

Das Original und die 1. Durchschrift sind an den entsprechenden Betrieb bzw. die zuständige Dienststelle etc. weiterzuleiten.

Die 1. Durchschrift ist von der Dienststelle etc. an den staatlichen Einzelhandelsbetrieb mit „Vermerk“ zurückzuleiten.

Die 2. Durchschrift erhält der Käufer.

Berlin, den 8. 10. 1956

Muster

Berlin, den 195

D. . .

beauftrage ich, von meinem Lohn Gehalt monatlich bis einschließlich
Monat 195 bzw. bis auf Widerruf

DM

an
zugunsten des Sonderkontos „Teilzahlungsgeschäft“ Konto-Nr. /400
bei der Deutschen Notenbank
zu überweisen.

Ich bitte, bei Widerruf des Auftrages oder wenn die Überwindung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann, den o. a. Einzelhandelsbetrieb schriftlich zu benachrichtigen.

Diesen Überweisungsauftrag erteile ich, um die von mir bei der Gewährung des Teilzahlungskredites übernommene Verpflichtung, den Teilzahlungsbetrag in monatlichen Raten zurückzuzahlen, einzuhalten.

(Unterschrift)

An den Einzelhandelsbetrieb
(Stempel des Einzelhandelsbetriebes)
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung des Auftrages.
auf Original-Blatt:

erhalten den 195

(zuständige Dienststelle)

auf 1. Durchschrift:

Wir werden den Auftrag ausführen und Sie benachrichtigen, wenn er widerrufen oder die Überweisung aus sonstigen Gründen unterbleiben wird.

(zuständige Dienststelle)

Nr. 75 1956

Gemeinsame Richtlinien des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf über die Neuregelung für die Abnahme und Ausgabe des Naturalhilfsfonds der VdgB (BHG)

Vom 6. Oktober 1956

Durch den infolge des Hochwassers und Unwetters eingetretenen Schaden ist die Stärkung des Naturalhilfsfonds der VdgB (BHG) gerade in diesem Jahr von besonderer Wichtigkeit.

Zur Vereinfachung der Annahme, Ausgabe und Abrechnung des Naturalhilfsfonds hat der Zentralvorstand der VdgB (BHG) im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf ab 1. 10. 1956 folgende Neuregelung getroffen:

1. Die Unterscheidung zwischen Naturalhilfsfonds „A“ und „B“ entfällt. Es bleibt jedoch weiterhin die Möglichkeit, Naturalien zu spenden oder gegen Bezahlung zu liefern.
2. Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften sind für die Annahme und finanzielle Abrechnung der für den Naturalhilfsfonds angelieferten Mengen verantwortlich.

Die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften finanzieren die für den Naturalhilfsfonds gespendeten Mengen durch Bezahlung aus Giroeinlagen über Konto 919.

Bei gespendeten Mengen ohne Bezahlung für den Naturalhilfsfonds erfolgt bei den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften die Gegenbuchung auf dem Konto 919 9 „Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreisvorstand aus dem Naturalhilfsfonds“.

3. Die Annahme der Spenden erfolgt sowohl von den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften als auch von den VEAB, von letzteren jedoch nur in Getreide. Die Annahme von Getreide muß deshalb vom VEAB mit durchgeführt werden, um den Erzeugern die Ablieferung von Spenden zu erleichtern.

4. Für alle vom VEAB angenommenen Spenden erhält der Ablieferer eine Annahmequittung (Formular 10) mit dem Vermerk „Naturalhilfsfonds gegen Bezahlung“ bzw. „Naturalhilfsfonds ohne Bezahlung“.

Die von den VEAB angenommenen Mengen für den Naturalhilfsfonds sind von diesen in besonderen Bestandsnachweisen „Fremdlager Naturalhilfsfonds“ aufzunehmen und werden den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften in bestimmten Zeitabständen nach Vereinbarung zwischen den VEAB und den Kreisvorständen in natura ab Lager des VEAB übergeben.

Von jeder Anlieferung für den Naturalhilfsfonds an den VEAB wird der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft eine Ausfertigung der Annahmequittung (Formulare) am 10., 20. und Letzten jeden Monats übergeben. Die laut diesen Annahmequittungen angelieferten Mengen sind zu den genannten Stichtagen bei den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften auf Partiekarten zu übernehmen. Für jede Warenart ist eine Partiekarte zu führen.

Der im Durchschriftverfahren von der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft anzufertigende Sammler der am Abrechnungstichtag zu buchenden Spenden, dient als Buchungsbeleg für das Konto 189 „Bestände des Naturalhilfsfonds“.

5. Die Bezahlung der Anlieferungen bei den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften und bei den VEAB für den „Naturalhilfsfonds gegen Bezahlung“ erfolgt gegenüber dem Erzeuger grundsätzlich durch die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften.

6. Die Meldung über das Aufkommen für den Naturalhilfsfonds ist von den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften über den Kreis- und Bezirksvorstand mit dem monatlichen Meldesystem bis zum Zentralvorstand zu verbinden. (Unterteilt nach „Naturalhilfsfonds gegen Bezahlung“ und „Naturalhilfsfonds ohne Bezahlung“.)

Die Meldung über das Aufkommen für den Naturalhilfsfonds der VdGB — (BHG) (Formblatt 17) bei dem VEAB entfällt ab 1. 11. 1956.

7. In Ausnahmefällen kann zur Erleichterung der Ausgabe aus dem Naturalhilfsfonds innerhalb des Kreises der VEAB das nächstgelegene Lager zur VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft benennen. Dies bedarf jedoch einer Vereinbarung zwischen dem VEAB und dem Kreisvorstand der VdGB (BHG).

In solchen Fällen ist eine entsprechende Berichtigung der Bestände in den betroffenen Lager- bzw. Erfassungstellen des VEAB vorzunehmen.

Bei überkreislicher und überbezirklicher Hilfe aus dem Naturalhilfsfonds sind die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften von den Kreisvorständen aufzufordern, aus den bei ihnen lagernden Beständen des Naturalhilfsfonds die angeforderten Mengen an den VEAB zu VEAB-Grundpreisen frei Erfassungsstelle zu verkaufen.

Für die von den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften an den VEAB verkauften Mengen erhalten die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften eine Ablieferungsbescheinigung mit dem Vermerk „Annahme Naturalhilfsfonds“. Die erste und die zweite Ausfertigung dieser Ablieferungsbescheinigung erhalten die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim VEAB. Die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung, die von den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften dem Kreisvorstand zu übergeben ist, dient gleichzeitig dem Kreisvorstand der VdGB (BHG) des Empfangskreises als Bezugsberechtigung gegenüber dem VEAB im Empfangskreis.

Die Bezugsberechtigung ist dem Kreisvorstand der VdGB (BHG) des Empfangskreises zu übersenden. Die angelieferte Menge ist vom VEAB in der Planabrechnung der Warenbewegung unter „Sonstige Zugänge“ nachzuweisen.

9. Durch den Kreisvorstand der VdGB (BHG) des Empfangskreises erfolgt die Weiterleitung der Bezugsberechtigung an den VEAB im Empfangskreis mit dem Verteilerschlüssel zur Ausgabe an die zuständigen VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften, welche die Ausgabe an die einzelnen Bauern vornehmen.

Die Ware ist gegen Bezahlung zu VEAB-Grundpreisen zuzüglich 10,— DM Handelsspanne pro t ab Erfassungsstelle oder Lager des VEAB in Empfang zu nehmen.

In der Planabrechnung der Warenbewegung hat der VEAB die an die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften ausgelieferten Mengen unter „Sonstige Abgänge“ nachzuweisen.

Bei überkreislicher und überbezirklicher Hilfe haben die VEAB die Auslieferung der Mengen nur nach Vorlage der Bezugsberechtigungen vorzunehmen.

Die Bezugsberechtigung muß spätestens vier Wochen nach dem Ausstellungsdatum beim VEAB im Empfangskreis eingelöst werden.

10. Die Erlöse aus dem Verkauf des Naturalhilfsfonds an die VEAB bzw. den Bezugsberechtigten sind von den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften wie folgt zu verwenden:

a) Handelt es sich um Mengen aus dem Naturalhilfsfonds gegen Bezahlung, ist der Erlös den Giroeinlagen wieder zuzuführen.

b) Handelt es sich um Spenden für den Naturalhilfsfonds ohne Bezahlung, ist der Erlös von den VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften auf das Konto „Naturalhilfsfonds“ bei dem Kreisvorstand zum Ausgleich des Kontos 919 9 zu überweisen.

Die Kreisvorstände vereinnahmen diese Beträge auf dem neu einzurichtenden Konto 1382 „Naturalhilfsfonds“.

Über die Verwendung des Kontos „Naturalhilfsfonds“ bei den Kreisvorständen ergehen durch den Zentralvorstand der VdGB (BHG) gesonderte Richtlinien.

11. Die Kreis- und Bezirksvorstände der VdGB (BHG) bilden eine Kommission, die über die Verwendung der für den Naturalhilfsfonds aufgebrauchten Naturalhilfe entscheidet.

Erich Knorr
Generalsekretär

Streit
Staatssekretär

Berlin, den 6. Oktober 1956

Nr. 76/56

Mitteilung
über die Verjährung von Forderungen
Vom 12. 12. 1956

Da am 31. 12. 1956 viele Forderungen der VEAB, die im Laufe des Jahres 1954 entstanden sind, verjähren, wird hierzu folgendes mitgeteilt:

1. Begriff der Verjährung.

Nach Ablauf einer im Gesetz festgelegten Frist hat der Schuldner das Recht, die Leistungen zu verweigern (Verjährung). Dieses Recht kann der Schuldner sowohl außerhalb eines Prozesses als auch während eines Prozesses als Einrede geltend machen.

2. Beginn der Verjährung.

Im § 196, Satz 1, BGB, ist festgelegt, daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruches beginnt. Es ergeben sich somit allgemein Voraussetzungen:

- a) es muß ein Anspruch vorhanden sein (z. B. aus Warenlieferung),
b) dieser Anspruch muß fällig sein (z. B. die Zahlung hatte in einer bestimmten Frist zu erfolgen).

Wenn der Beginn der Verjährung festgestellt werden muß, ist weiter zu beachten, daß für Ansprüche, die den kurzen Verjährungsfristen der §§ 196, 197 BGB unterliegen, die Verjährung erst mit dem Schluß des Jahres beginnt, in welchem nach den §§ 196 bis 200 BGB die Verjährung zu laufen beginnt (§ 201, BGB). Ist z. B. ein Anspruch, der der zweijährigen Verjährungsfrist unterliegt, am 1. 6. 1954 entstanden und fällig, so verjährt er demnach am Schluß des Jahres 1956.

3. Verjährungsfristen.

Die praktisch bedeutsamsten Verjährungsfristen betragen zwei, in einigen Fällen vier Jahre. Die Ansprüche, die in zwei Jahren verjähren, werden in 17 Ziffern des § 196, Abs. 1, BGB, aufgeführt. Wichtig sind insbesondere die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche. Hier sind zu erwähnen die Ansprüche der Kaufleute, worunter auch die VEAB fallen. Nicht außer acht lassen darf man § 196, Abs. 2, BGB, der für die in den Ziffern 1, 2 und 5 des Abs. 1 genannten Ausnahme eine vierjährige Verjährungsfrist festlegt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die VEAB diese Frist auf jeden Fall ausschöpfen müssen. Je schneller ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, umso günstiger ist die Stellung im Verfahren.

Forderungen der VEAB gegen volkseigene und gleichgestellte Betriebe verjähren in jedem Falle in 2 Jahren. Forderungen, die am

31. 12. 1956 erheben müssen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt je nach Zuständigkeit durch Erlaß eines Zahlungsbefehls, durch Klageerhebung oder durch Einbringung eines Antrages beim Staatlichen Vertragsgericht bzw. bei der Vertragschiedsstelle des Staatssekretariats geltend gemacht sein.

Die Anträge müssen am 31. 12. 1956 bereits bei den Gerichten bzw. Staatlichen Vertragsgerichten vorliegen und dürfen nicht erst an diesem Tage zur Post gegeben werden.

4. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung.

Es gibt eine Reihe von Gründen, die die Verjährung hemmen. Das bedeutet, daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, für den Ablauf der Verjährungsfrist nicht mitgerechnet wird. So insbesondere:

1. bei Stundung der Leistung oder bei Vorliegen von Gründen, die zur Verweigerung der Leistung berechtigen (§ 202, BGB);
2. im Falle der Gläubiger durch Stillstand der Rechtspflege oder durch unabwendbare Ereignisse an der Rechtsverfolgung gehindert ist (§ 203, BGB), so z. B. bei allen Forderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz in Westberlin oder Westdeutschland. Diese Forderungen sind gemäß § 203, BGB, gehemmt, da eine gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche zur Zeit nicht möglich ist (Anordnung über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland vom 5. Oktober 1953, ZBl. 1953, S. 401).

Im Unterschied zu der Hemmung der Verjährung, die nur ein Hinauszögern der Vollendung der Verjährung bedeutet, beendet die Unterbrechung die Verjährungsfrist, in dem sie deren Weiterlaufen und Vollendung endgültig verhindert. Der häufigste Fall der Unterbrechung der Verjährung ist die Klageerhebung oder Erlaß eines Zahlungsbefehls bzw. Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens. Es ist hier nochmals darauf hinzuweisen, daß eine Mahnung an den Schuldner weder die Verjährung hemmt noch unterbricht. Ein weiterer Fall der Unterbrechung ist das Anerkenntnis durch den Schuldner (§ 206 BGB).

Wird die Verjährung unterbrochen, so wird die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht gerechnet, eine neue Verjährung kann erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen (§ 217 BGB).

Die VEAB werden darauf hingewiesen, bei der Geltendmachung ihrer Forderungen diese Rechtsgrundsätze zu beachten.

Berlin, den 12. 12. 1956

Rechts- und Vertragschiedsstelle

Nr. 77/1956

Mitteilung über die Zahlung von Frühdruschprämien
Vom 24. Oktober 1956

Nach § 37, Abs. 3 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669) sind für die Mengen, die für ausgegebenes Leihsaatgut an den VEAB gegenzuliefern sind, keine Frühdruschprämien zu zahlen. Im vorliegenden Fall ist Getreide zur Anrechnung

281

auf die Pflichtablieferung abgeliefert worden; deshalb war die Frühdruschprämie auszusahlen. Hat der Erzeuger nach der Ablieferung bestimmt, daß das Getreide zur Deckung seiner Leihsaatschuld zu verwenden ist, dann ist er verpflichtet, den mehr bezogenen Betrag an Frühdruschprämie zurückzuzahlen. Der VEAB kann in diesem Fall die Zurückzahlung fordern und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Hat der VEAB aber selbst die Disposition angenommen, ohne daß der Erzeuger dazu sein Einverständnis gegeben hat, so ist es fraglich, einen Anspruch des VEAB wegen Rückzahlung der Frühdruschprämie durchzusetzen, da hierfür ein Rechtsgrund fehlt.

Berlin, den 24. 10. 1956 Die Rechts- und Vertragsschiedsstelle

Nr. 78/1956

Mitteilung über Bauernmärkte

Vom 25. Oktober 1956

Nachstehend gibt die Hauptabteilung III, Abteilung A, die Anweisung Nr. 41.56 des Ministeriums für Handel und Versorgung betr. Einstellen des Kommissionshandels auf Bauernmärkten, bekannt:

In Auswertung der Erfahrungen, die bei der Durchführung des Kommissionshandels auf Bauernmärkten gesammelt wurden, zeigte sich, daß in vielen Fällen die demokratische Gesetzlichkeit untergraben wurde, ohne daß in jedem Falle Funktionäre des Staatsapparates rechtzeitig genug einschritten. Es wird daher angewiesen:

1. Der Kommissionshandel auf Bauernmärkten ist ab sofort untersagt.
2. Es ist nach § 1 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) zu verfahren, in dem ausdrücklich betont wird, daß die Einrichtung von Bauernmärkten nur in Städten und größeren Industrieorten der DDR vorgenommen werden darf.
3. Die Durchführung der Bauernmärkte hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar nach der Verordnung vom 16. 4. 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen. Bei den Kontrollen ist u. a. der Schwerpunkt auf die Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 4 der Verordnung, dem § 6 der 1. Durchführungsbestimmung und der 5. Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 (GBl. S. 113) zu legen.
4. In bezug auf den Einsatz von Erfüllungsgehilfen auf Bauernmärkten hat die Anweisung des Ministeriums vom 18. November 1953, AZ 2000, zum genannten Betreff nach wie vor Gültigkeit. Durch die vom Marktdirektor organisierte Bereitstellung von Blockgesellen soll den Bauern Unterstützung gegeben werden, da diese nicht immer in der Lage sind, die erforderlichen Gehilfen mitzubringen, um Fleisch durch Fachkräfte aufhauen zu lassen.

Es ist jedoch statthaft, daß Einzelbauern ihren Verkauf — ohne selbst auf dem Bauernmarkt anwesend zu sein — durch einen gewerblichen Schlächter bzw. durch die Einschaltung irgendwelcher Zwischenhändler durchführen lassen.

5. Die Leiter der Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke und Kreise sind für die Kontrolle der Durchführung dieser Weisung verantwortlich und haben dafür zu sorgen, daß die bestehenden Ungesetzlichkeiten schnellstens beseitigt werden und daß die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit gewährleistet wird.

Nr. 79/1956

Mitteilung

über Frachtberechnung der DSU für Roggen- und Weizenkleie.

Vom 15. November

Betr.: Frachtberechnung der DSU für Roggen- und Weizenkleie.

Die DSU-Betriebe haben in den Jahren 1954/55 die Fracht bei Kleientransporten nicht nach der PVO 270, sondern der Basis 12 t = 15 t frachtpflichtiges Gewicht (25 % Sperrigkeitszuschlag) zuzüglich 5% Deckzuschlag berechnet. Bei dieser Berechnung stützen sich die DSU-Betriebe auf eine Vereinbarung zwischen der Hauptverwaltung Schifffahrt und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Diese Vereinbarung ist nicht rechtsverbindlich, da lediglich telefonische Aussprachen mit der Abteilung Futtermittel beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf stattgefunden haben, ohne jedoch hierfür eine volle Verbindlichkeit festzulegen.

Bei einem durchgeführten Zivilverfahren entschied das Kreisgericht in Schwerin, daß Grundlage für die Frachtberechnung der DSU für Roggen und Weizenkleie die PVO 270 ist.

Mit Schreiben vom 25. 6. 55 an das Staatssekretariat hat die Hauptverwaltung Schifffahrt mit Wirkung vom 1. 6. 55 diese „angebliche Vereinbarung“ selbst für ungültig erklärt.

Wir bitten daher alle VEAB, die mit der DSU ihre Frachtberechnungen auf der Basis 12 t = 15 t frachtpflichtiges Gewicht bei Roggen- und Weizenkleie berechnet haben, an die DSU-Betriebe zwecks Rückzahlung der überhöhten Fracht heranzutreten.

Berlin, den 15. November.

Rechts- und Vertragsschiedsstelle

Nr. 80/1956

Mitteilung

über die Vertretungsvollmacht in Rechtsstreitigkeiten der VEAB

Vom 28. 9. 1956

§ 5 des Statuts der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe VEAB vom 2. August 1956 ist wie folgt auszulegen:

Im Absatz 1 des § 5 wird bestimmt, daß der VEAB gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter oder seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten wird.

Daraus geht hervor, daß der Stellvertreter zur Vertretung des Betriebes berechtigt ist, ohne durch eine Vollmacht besonders bevollmächtigt werden zu müssen.

Dem § 5 ist nicht zu entnehmen, daß lediglich der Betriebsleiter allein zur Vertretung des Betriebes befugt ist, vielmehr besagt Absatz 2 des § 5, daß der Betriebsleiter zur Vertretung des Betriebes berechtigt ist, ohne von einem weiteren Mitarbeiter bei der Ausübung seiner Vertretungsbefugnis abhängig zu sein.

Schließlich legt auch Abs. 4 des § 5 zweifelsfrei fest, daß Vollmachten an andere Mitarbeiter des Betriebes durch den Betriebsleiter oder seinen Stellvertreter erteilt werden. Diese Vollmachtserteilung muß schriftlich erfolgen. Es ist nicht erforderlich, daß die Vollmacht neben dem Stellvertreter auch vom Kaderleiter unterschrieben wird.

Das Gericht wird in einem Streitfalle allerdings einen Nachweis darüber verlangen können, ob derjenige, der als Stellvertreter die Vollmacht unterschrieb, auch tatsächlich Stellvertreter ist. Der stellvertretende Betriebsleiter kann seine Vertretungsberechtigung in diesem Zusammenhang mit einem beglaubigten Auszug aus dem Register der Volkseigenen Wirtschaft nachweisen. Auf Grund der vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 290) und in Verbindung mit § 5, Abs. 7 des Statuts der VEAB sind nämlich der Betriebsleiter und sein Stellvertreter als vertretungsberechtigte Personen im Register einzutragen.

Die den besonders Bevollmächtigten erteilte Vertretungsbefugnis (Vollmacht) ist schriftlich zu erteilen. Vor allem gilt das für die zur Führung eines Zivilprozesses notwendige Prozeßvollmacht. Der Stellvertreter zählt nicht zu dem Kreis der Mitarbeiter, die zur Vertretung des Betriebes besonders bevollmächtigt werden müssen. Es bedarf daher auch keiner schriftlichen Vollmacht durch den Betriebsleiter. Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters ergibt sich aus § 5, Abs. 1 und Abs. 4 des Statutes sowie aus der Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft.

Zu beachten ist noch, daß Bevollmächtigte von ihnen abgegebene schriftliche Erklärungen mit dem Zusatz „In Vollmacht“ zu unterschreiben haben (§ 5, Abs. 6 des Statutes). Das trifft besonders für solche Mitarbeiter zu, die als Bevollmächtigte des VEAB Aufkaufverträge mit Erzeugern abschließen.

Der Betriebsleiter selbst weist vor Gericht seine Vertretungsberechtigung mit dem vom Leiter der übergeordneten VVEAB unterschriebenen Dienstausweis sowie mit einem Auszug aus dem Register der Volkseigenen Wirtschaft nach.

Rechts- und Vertragsschiedsstelle

Nr. 81/1956

Mitteilung

über Schiedsverfahren, die gegen den VEAB Groß-Berlin wegen Nichtlieferung von Importen IV./55 und II./56 eingeleitet wurden

Vom 20. Oktober 1956

Da Grundlage für diese Schiedsverfahren der Abschluß des vom VEAB Groß-Berlin gegen den DIA-Nahrung eingeleiteten Verfahrens ist, werden gemäß den Grundsätzen des § 278 BGB die oben erwähnten Schieds-

verfahren erst stattfinden, wenn das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat. Die VEAB, die ihre Anträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gestellt haben, werden sogleich nach dieser Entscheidung von der Vertragsschiedsstelle des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf benachrichtigt werden. Es ist also nicht notwendig, daß die VEAB die Entscheidung bei der Vertragsschiedsstelle anmahnen.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Rechts- und Vertragsschiedsstelle

Nr. 82/1956

Berichtigung

In der Richtlinie für die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Durchführung der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1957 vom 4. Oktober 1956 (Folge 10/1956) ist auf Seite 218 zu streichen:

II Flächenermittlung: Absatz b der Ziffer 1

Berlin, den 17. 12. 1956

Redaktion

Inhalt

	Seite
Nr. 73/1956 Bekanntmachung der Musterverträge über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Vom 29. Oktober 1956	241
Nr. 74/1956 Bekanntmachung über den Verkauf von Waren im Teilzahlungsverfahren durch den staatlichen Einzelhandel. Vom 25. Oktober 1956	276
Nr. 75/1956 Gemeinsame Richtlinie des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) und des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf über die Neuregelung für die Abnahme und Ausgabe des Naturalhilfsfonds der VdgB (BHG). Vom 6. Oktober 1956	277
Nr. 76/1956 Mitteilung über die Verjährung von Forderungen. Vom 12. Dezember 1956	280
Nr. 77/1956 Mitteilung über die Zahlung von Frühdruschprämien. Vom 24. Oktober 1956	281
Nr. 78/1956 Mitteilung über das Einstellen des Kommissionshandels auf Bauernmärkten. Vom 23. Oktober 1956	282
Nr. 79/1956 Mitteilung über die Frachtberechnung der DSU für Roggen- und Weizenkleie. Vom 15. November 1956	283
Nr. 80/1956 Mitteilung über die Vertretungsvollmacht in Rechts-Roggen- und Weizenkleie. Vom 15. November 1956	282
Nr. 81/1956 Mitteilung über Schiedsverfahren, die gegen den VEAB Groß-Berlin wegen Nichtlieferung von Importen IV./55 und II./56 eingeleitet wurden. Vom 20. Oktober 1956	284
Nr. 82/1956 Berichtigung der Richtlinie für die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Durchführung der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1957 (Folge 10/1956, Seite 218, vom 4. Oktober 1956)	285

Sanitized Copy Approved for Release 2010/04/29 : CIA-RDP80T00246A034100630001-3

Herausgeber: Staatssekretariat für Erlassung und Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin. - Redaktion: Berlin C 111, Unterwasserstraße 5-10, Fernruf 200501 - 2470 - Erscheinungsweise: nach Bedarf. - Bezug durch Abteilung Kader und Schulung des Staatssekretariats für Erlassung und Ankauf. - Bezugspreis: vierteljährlich 0,50 DM. - Veröffentlicht unter der Druckgenehmigungs-Nr. Ag 115 56 DDR des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/04/29 : CIA-RDP80T00246A034100630001-3